

## **STATUTEN**

<b>A:</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck	2
3.	Mittel	2
4.	Haftung	2
5.	Verpflichtungen	2
<b>B:</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
6.	Mitgliedskategorien	3
7.	Passivmitglied	3
8.	Übertritte	3
9.	Aufnahme neuer Mitglieder	3
10.	Stimmberchtigung	3
11.	Mitgliedsbeiträge	4
12.	Austritte	4
13.	Ausschlüsse aus dem Verein/Rekurs	4
14.	Umgang mit Mitgliederdaten	4
<b>C:</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>6</b>
15.	Organe	6
16.	Generalversammlung	6
17.	Stimmrecht	6
18.	Statutenänderungen	6
19.	Aufgaben GV	6
20.	Vorstand	7
21.	Nachfolgen	7
22.	Amtsdauer	7
23.	Aufgaben	7
24.	Zeichnungsrecht	7
25.	Revisionsstelle	8
<b>D:</b>	<b>Spielbetrieb/Trainingsgestaltung</b>	<b>8</b>
26.	Ausrüstung	8
27.	Haftung	8
28.	Weisungen und Reglemente von "Swiss Badminton"	8
29.	Trainingsgestaltung	8
30.	Gäste	8
31.	Turniere	8
32.	Freundschafts- und Meisterschaftsspiele	8
<b>E:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
33.	Auflösung	8
34.	Liquidation	9
35.	Gültigkeit	9

# **A: Allgemeines**

## **1. Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Schüpfen", nachstehend BCS genannt, besteht mit Sitz in Schüpfen ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff., soweit nachfolgend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

## **2. Zweck**

<sup>1</sup> Der BCS bezweckt:

- a. den Betrieb und die Förderung des Badmintonspiels
- b. die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern

<sup>2</sup> Der BCS kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

## **3. Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des BCS setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen aus Veranstaltungen / Organisation von Turnieren
- c. Subventionen und Förderbeiträgen
- d. anderen Zuwendungen

## **4. Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

## **5. Verpflichtungen**

<sup>1</sup> Der BCS setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und anerkennt die «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und dem Bundesrat für Sport als Grundlage für all seine Aktivitäten.

<sup>2</sup> Der BCS und seine Mitglieder unterstellen sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Sport Integrity).

<sup>3</sup> Der BCS bekennt sich zu «Sport rauchfrei» gemäss «Cool & Clean» von Swiss Olympic.

<sup>4</sup> Alle Personen, die eine Aufgabe im oder für den BCS wahrnehmen, anerkennen den Verhaltenskodex vom Vorstand des BCS und verpflichten sich diesen zu wahren.

## B: Mitgliedschaft

### 6. Mitgliedskategorien

Der BCS kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a. Junioren und Juniorinnen unter 18 Jahren
- b. Aktivmitglieder mit Lizenz
- c. Aktivmitglieder ohne Lizenz
- d. Passivmitglieder
- e. Ehrenmitglieder

### 7. Passivmitglied

<sup>2</sup> Als Passivmitglieder gilt, wer den entsprechenden jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Sie nehmen nicht aktiv am Trainingsbetrieb teil. Dies ist namentlich gegeben, wenn nicht an mehr als drei Trainings pro Vereinsjahr teilgenommen wird.

### 8. Übertritte

<sup>1</sup> Stichtag für einen Wechsel von der Mitgliedskategorie «Junioren und Juniorinnen» zu «Aktivmitglied» ist der erste Tag des Vereinsjahres. Mitglieder, die zu Beginn des Vereinsjahrs 18 Jahre alt sind, gelten für die neue Saison als «Aktivmitglied».

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit mittels Gesuch beim Vorstand den Übertritt von der Mitgliedskategorie «Aktivmitglied» zum «Passivmitglied» beantragen. Bei Genehmigung des Antrags tritt die Änderung in der Regel auf das nächste Vereinsjahr in Kraft.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann anlässlich einer Vorstandssitzung den Antrag stellen, ein anderes Vereinsmitglied zum «Ehrenmitglied» zu ernennen. Bei der Beurteilung berücksichtigt der Vorstand insbesondere die Dauer der Mitgliedschaft, das für den BCS erbrachte Engagement und die Bedeutung des Mitglieds für den BCS. Der Ernennung zum «Ehrenmitglied» erfolgt auf das nächste Vereinsjahr und wird anlässlich der Generalversammlung mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann die Ernennung ohne Begründung ablehnen.

<sup>4</sup> Ist ein Mitglied in der falschen Mitgliedskategorie, namentlich wenn ein «Passivmitglied» aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt, kann der Vorstand die Einteilung während des laufenden Vereinsjahrs mit sofortiger Wirkung berichtigen. Dem betroffenen Mitglied ist die Berichtigung mitzuteilen. Im Falle der Berichtigung kann der Vorstand einen zu tief bezahlten Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nachfordern. Falls eine Nachforderung beabsichtigt wird, ist dem betroffenen Mitglied vorgängig die Möglichkeit zu gewähren, innert angemessener Frist Stellung zu nehmen.

### 9. Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des BCS.

### 10. Stimmberechtigung

Jedes urteilsfähige Mitglied ist stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden.

## **11. Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup> Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Lizenzkosten seitens Swiss Badminton können ganz oder teilweise an die Mitglieder verrechnet werden.

<sup>2</sup> Beim Eintritt wird für neue Mitglieder (ausser Passivmitgliedern) eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls die Generalversammlung festsetzt.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

<sup>4</sup> Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

<sup>5</sup> Bei Studierenden, Lernenden oder vergleichbaren Umständen, hat der Vorstand die Kompetenz, auf schriftlichen Antrag von Aktivmitgliedern und unter Vorlage eines Nachweises über eine Reduktion des Jahresbeitrags fallweise zu verfügen. Bei positivem Entscheid ist der Jahresbeitrag für Junioren und Juniorinnen zu entrichten.

<sup>6</sup> In speziellen Fällen kann der Vorstand eine andere, dem Einzelfall angemessene Reduktion vorsehen.

<sup>7</sup> Die Mitgliedsbeiträge sind nach der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Trifft der Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht beim Kassier ein, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Artikel 13 vor.

## **12. Austritte**

Der Austritt aus dem BCS ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstands jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **13. Ausschlüsse aus dem Verein/Rekurs**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn diese:

- a. die Statuten des BCS verletzen,
- b. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCS nicht nachkommen oder
- c. durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCS schädigen.

<sup>2</sup> Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes und unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup> Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstands kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Empfang desselben, zuhanden der nächsten Generalversammlung, beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist in jeder Beziehung endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen. Der Verein ist nicht verpflichtet, gegenüber Dritten den Ausschluss zu begründen.

## **14. Umgang mit Mitgliederdaten**

<sup>1</sup> Der BCS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäss dieser Statuten zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse
- c. Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse
- d. Geburtsdatum

- e. Lizenznummer
- f. Ausbildung und Beruf
- g. Funktion(en) im Verein

<sup>h.</sup> <sup>2</sup> Den Mitgliedern des BCS werden ausschliesslich Name, Vorname, Postleitzahl, Ort, E-Mail und Telefonnummer zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Vereins werden bestimmte personenbezogenen Daten an Verbände, denen der BCS angehört wie der Badminton Regionalverband Bern (BRB) oder swiss badminton (sb), und an Behörden wie namentlich die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern weitergegeben, die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs zur finanziellen Unterstützung des BCS erforderlich sind.

<sup>4</sup> Auf der Webseite des BCS können Angaben wie namentlich Name, Kontaktdaten und Funktion im Verein über Vorstandsmitglieder und andere Personen, die im Verein eine Funktion ausüben, veröffentlicht. Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten kann der BCS personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website oder den sozialen Medien veröffentlichen und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Teamzusammensetzungen, Teamaufstellungen, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder.

<sup>5</sup> Falls Mitglieder mit Bild- oder Videoaufnahmen an entsprechenden Veranstaltungen nicht einverstanden sind, müssen sie die verantwortliche Person im Vorfeld respektive an der entsprechenden Veranstaltung über ihre Nichteinwilligung in die entsprechende Verwendung informieren. Ohne entsprechende Benachrichtigung wird die Zustimmung angenommen.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme in den BCS diese Statuten und stimmt damit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und den vorangehend genannten Fällen zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Datenschutzgesetz das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Vorbehalten bleiben die statutengemässe Speicherung und Weitergabe.

## C: Organe des Vereins

### 15. Organe

Die Organe des BCS sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### 16. Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des BCS. Die ordentliche GV findet einmal jährlich zwischen Juli und September statt. Der Termin der GV ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Der Vorstand setzt den Mitgliedern eine Frist von mindestens zehn Tagen, um schriftlich und begründet Anträge einzureichen.

<sup>2</sup> Anträge können auch anlässlich der GV gestellt werden. Damit die GV über den Antrag entscheiden kann, muss dieser einstimmig angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Einladung sowie die definitive Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der GV zuzustellen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehr eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehr zu nennen. Die ausserordentliche GV ist innerhalb fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen zieht eine von der GV festzulegende Busse nach sich, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten ist. Für Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen besteht keine Teilnahmepflicht.

### 17. Stimmrecht

<sup>1</sup> Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder – vorbehalten bleibt Artikel 18. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin und in dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums hat dieses den Stichentscheid und bei Uneinigkeit im Co-Präsidium der Kassier/die Kassierin.

### 18. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

### 19. Aufgaben GV

Die Aufgaben der GV sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin resp. des Co-Präsidiums
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d. Déchargeerteilung an Vorstand und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- e. Wahlen; evtl. Wahl eines/einer Tagesvorsitzenden
- f. Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge, Bussen, Eintrittsgebühr
- g. Statutenänderungen
- h. Mutationen, Ausschlüsse

## **20. Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Chargen auf seine Mitglieder.

<sup>1bis</sup> Ein Co-Präsidium ist möglich, wobei der Vizepräsident/die Vizepräsidentin entfällt. Die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen sind gleichberechtigt und teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten untereinander auf.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird durch die GV gewählt.

<sup>3</sup> Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin und in dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums hat dieses den Stichentscheid und bei Uneinigkeit im Co-Präsidium der Kassier/die Kassierin.

<sup>4</sup> Die Chargen der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand verpflichtet sich mit Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder zu delegieren.

## **21. Nachfolgen**

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahrs aus, kann der Vorstand ein Clubmitglied zur Nachfolge wählen.

## **22. Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, gerechnet von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Wiederwahl ist möglich.

## **23. Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertreten des BCS gegen aussen
- b. Interne Geschäftsführung gemäss der Statuten
- c. Vorbereiten der GV und Festlegen der Traktandenliste
- d. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- e. Aufnahme von Mitgliedern
- f. Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Artikel 13
- g. Leiten und Überwachen des Spielbetriebs
- h. Gestalten des Tätigkeitsprogrammes
- i. Gewährleistung des Informationsflusses

## **24. Zeichnungsrecht**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Kassier/die Kassierin zeichnen einzeln bis zu einem Betrag von CHF 500.00, ab CHF 500.00 kollektiv zu zweit.

<sup>2</sup> Im Falle eines Co-Präsidiums zeichnen die Co-Präsidenten/Präsidentinnen und der Kassier/die Kassierin einzeln bis zu einem Betrag von CHF 500.00. Ab CHF 500.00 zeichnen jemand aus dem Co-Präsidium zusammen mit dem Kassier/der Kassierin kollektiv zu zweit.

<sup>3</sup> Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder im Falle eines Co-Präsidiums mit einem Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin.

<sup>4</sup> In wichtigen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder einander zu konsultieren.

## **25. Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
- <sup>2</sup> Sie werden anlässlich der Generalversammlung für jeweils zwei Vereinsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied, das im Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehört.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten anlässlich der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **D: Spielbetrieb/Trainingsgestaltung**

### **26. Ausrüstung**

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst.

### **27. Haftung**

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCS ist ausgeschlossen.

### **28. Weisungen und Reglemente von "Swiss Badminton"**

Weisungen und Reglemente seitens "Swiss Badminton" bilden die Grundlage des Trainings- und Wettkampfbetriebs.

### **29. Trainingsgestaltung**

Das Training wird durch ausgebildete J+S-Trainer und Trainerinnen durchgeführt.

### **30. Gäste**

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

### **31. Turniere**

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden. Anstelle eines Turniers kann der Vorstand über einen bestimmten Zeitraum eine laufende Rangliste einführen.

### **32. Freundschafts- und Meisterschaftsspiele**

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt einem Mannschaftsführer/ einer Mannschaftsführerin. Für den Mannschaftsführer/die Mannschaftsführerin liegt ein Pflichtenheft vor. Der Vorstand kann Beiträge an die Reisespesen und allfällige Kosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausrichten.

## **E: Schlussbestimmungen**

### **33. Auflösung**

Die Auflösung des BCS kann jederzeit durch die GV beschlossen werden, sofern  $\frac{3}{4}$  der Aktivmitglieder zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei eine Auflösung gültig ist, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder dieser zustimmen.

## **34. Liquidation**

Das nach durchgeföhrter Liquidation verbleibende Clubvermögen erhält "Swiss Badminton" mit der Bestimmung, dieses für die Förderung des Nachwuchses zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Kassier/die Kassierin archiviert alle Clubakten.

## **35. Gültigkeit**

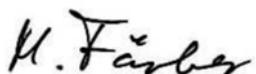
1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2000 genehmigt.

2 Diese Statuten wurden wie folgt angepasst

- a. An der 9. Generalversammlung vom 18. August 2008
- b. An der 20. Generalversammlung vom 26. August 2019
- c. An der 23. Generalversammlung vom 5. September 2022
- d. An der 26. Generalversammlung vom 25. August 2025

Schüpfen, 25. August 2025

der Präsident



Markus Färber

der Sekretär



Fabian Schwab